

Flecken Bruchhausen-Vilsen

Auskunft erteilt: Michael Matheja

Telefon: 04252 391-417

Datum: 02.06.2020



B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage Nr.: FI-0246/20

Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss	17.06.2020	nicht öffentlich
Rat	17.06.2020	öffentlich

Betreff:

**102. Flächennutzungsplanänderung Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen (WEA)
Stellungnahme der Gemeinde im Beteiligungsverfahren gem. § 4 (1) BauGB**

Beschlussvorschlag:

Der Flecken Bruchhausen-Vilsen nimmt die 102. FNP-Änderung (WEA), insbesondere die Darstellung des Änderungsbereichs 4 zur Kenntnis.

Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen wird gebeten, bei der weiteren Planung vorzugsweise den nördlichen Teil des Änderungsbereichs 4 auf dem Gebiet des Fleckens Bruchhausen-Vilsen darzustellen, um eine Konzentration der WEA mit dem Windpark Schwarme zu erreichen.

Sachverhalt/Begründung:

Der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat am 12.12.2019 in öffentlicher Sitzung den Aufstellungsbeschluss für die 102. Flächennutzungsplanänderung (WEA) gemäß § 2 (1) BauGB gefasst. Ziel der 102. Flächennutzungsplanänderung ist es, den Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hinsichtlich der Ausweisung von Flächen für die Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Windenergie gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB anzupassen und gleichzeitig die Nutzung der Windenergie außerhalb der dargestellten Sonstigen Sondergebiete gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB in der Regel auszuschließen. Der Geltungsbereich der 102. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst das gesamte Gebiet der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen.

Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat im Jahr 2009 die 80. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergieanlagen) aufgestellt. Mit dieser Flächennutzungsplanänderung wurden Vorrangstandorte für Windenergieanlagen dargestellt. Gleichzeitig beinhaltet der Flächennutzungsplan auch eine Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen im übrigen Außenbereich der Samtgemeinde, außerhalb der dargestellten Vorrangstandorte.

Seit der Aufstellung der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes hat sich zum einen die Windenergieanlagentechnik zu weitaus größeren und höheren Anlagen verändert. Zum

anderen sind die Anforderungen an eine kommunale Steuerung der Windenergie über die Flächennutzungsplanung durch zahlreiche Entscheidungen deutscher Gerichte konkretisiert worden. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen beabsichtigt daher, bei der zukünftigen Nutzung der Windenergie diesen Umständen Rechnung zu tragen und die Planung daher zu aktualisieren.

Grundsätzlich beurteilt sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Außenbereich alleine nach § 35 BauGB. Da Windenergieanlagen nach § 35 Abs. Nr. 5 BauGB privilegiert sind, müssen sie zugelassen werden, sofern im konkreten Fall öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB nicht entgegenstehen. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt unter anderem vor, wenn das Vorhaben den Darstellungen eines Flächennutzungsplans widerspricht. So kann eine Kommune die Darstellung von Sonstigen Sondergebieten für die Nutzung der Windenergie (Positivflächen) mit der Darstellung eines Ausschlussgebiets „im Übrigen“ verbinden, um den restlichen Außenbereich von Windkraftanlagen freizuhalten.

Wenn die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen auf die Standorte künftiger Windenergieanlagen auch weiterhin Einfluss nehmen will, ist eine planungsrechtliche Steuerung auf Ebene der Flächennutzungsplanung unumgänglich.

Mit der 102. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen in der Samtgemeinde Bruchhausen Vilsen geeignete Standorte für die Windenergienutzung als „Sonstige Sondergebiete für die Nutzung der Windenergie“ mit gleichzeitiger Ausschlusswirkung für die Errichtung von Windenergieanlagen in übrigen Samtgemeindegebiet dargestellt werden. Damit soll zum einen der Nutzung regenerativer Energien in substantieller Weise Raum gegeben werden, zum anderen aber auch u.a. die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sowie die Belange der Siedlungsnutzungen ausreichend berücksichtigt werden. Geprüft werden sollen mehrere Alternativstandorte, von denen nach Abwägung der unterschiedlichen Belange sowie der Ergebnisse aus den Beteiligungen nach § 3 BauGB (Öffentlichkeit) und § 4 BauGB (Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange) die am besten geeigneten Standorte zur Ausweisung kommen sollen.

Um die Positivflächen für Windenergieanlagen (WEA) in der Samtgemeinde ermitteln zu können, wurde ein Standortkonzept erarbeitet, das alle bekannten Restriktionen berücksichtigt. Dabei werden die Restriktionen in harte und weiche Tabuzonen unterschieden. Harte Tabuzonen unterliegen nicht der Abwägung. Sie sind zu berücksichtigen. Weiche Tabuzonen können unter Abwägung durch die Kommune ermittelt werden. Nach Berücksichtigung aller Restriktionen wurden die Positivflächen A - Martfeld (Hustedt), B - Martfeld (Neue Weide), C - Schwarme/Br.-Vilsen (Borstel/Süstedter Bruch) und F - Asendorf (Brebber) ermittelt.

Im Flecken Bruchhausen-Vilsen wurde im Standortkonzept die Positivfläche C – Schwarme/Br.-Vilsen (Borstel/Süstedter Bruch) ermittelt, die in der 102. FNP-Änderung als Änderungsbereich 4 dargestellt wird. Der Änderungsbereich liegt nördlich von Bruchhausen-Vilsen zwischen den Ortschaften Uenzen und Süstedt im Westen und Schwarme, Hörsten und Kleinenborstel im Osten. Hier wurden Abstände von 800m zum Siedlungsrand berücksichtigt. Im Norden grenzt sie an die Gebietsgrenzen der Samtgemeinde Thedinghausen und der Stadt Syke, auf deren Gebiet der Windpark Wachendorf mit 6 WEA besteht. Optisch markant ist der Bereich durch die drei im oder am Rand des Änderungsbereichs liegenden Einzelhäusern mit den Nutzungen Wohnen und Gaststätte/Restaurant. Hier wurden die Abstände von 600 m berücksichtigt.

Im Nordosten schließt die zur Gemeinde Schwarme gehörende Positivfläche Borstel an und bildet mit ihr die Positivfläche C, die im Vorentwurf der 102 FNP-Änderung als Änderungsbereich 4 dargestellt ist. Die genaue Lage ist aus der beigelegten Übersichtskarte und der Planzeichnung, Änderungsbereichs 4 zu entnehmen.

Die Standorte der bestehenden WEA des Windparks Schwarme sind im beigelegten Änderungsbereich 4 eingetragen. Ob die WEA teilweise außerhalb des Änderungsbereichs 4 sind, kann aufgrund der Ungenauigkeit der Kartengrundlage nicht genau gesagt werden. Die WEA wurden bereits repowert.

Im nördlichen Bereich des Änderungsbereichs 4, der sich bei der 80. FNP-Änderung (WEA) punktuell als Standort für Brut- und Rastvögel herauskristallisiert hat. In den Potentialflächen /Änderungsbereiche werden für die Brutperiode 2020 nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde für die Brutvögel Übersichtskartierungen nach dem Artenschutzleitfaden durchgeführt. Für die Gastvögel wird eine solche Übersichtskartierung nicht durchgeführt, da grundsätzlich keine windsensibelen Arten bekannt sind. Im Änderungsbereich 4 könnten allerdings Flächen vorhanden sein, die Potential für bedeutende Gastvögel aufweisen. Da diese Flächen aber Ackerflächen sind, haben sie nicht die hohe Wertigkeit von Grünland.

Südwestlich des Änderungsbereichs 4 liegt ein im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Diepholz ermitteltes KN-Gebiet. Diese Gebiete haben die Qualität eines Naturschutzgebiets, sind aber nicht als solche ausgewiesen. Dieses Gebiet, wie alle KN-Gebiete in der Samtgemeinde, hat die Samtgemeinde aufgrund seiner qualitativen Wertigkeit berücksichtigt und hat den Änderungsbereich zurückgenommen.

Anders hat die Samtgemeinde die KL-Gebiete bewertet, die ebenfalls die Qualität eines Landschaftsschutzgebiets haben, aber in ihrer Ausdehnung. sehr groß sind. Hier verzichtet die Samtgemeinde auf eine pauschale Wertung als weiche Tabuzone. Eine Bewertung erfolgt im Einzelfall im weiteren Verfahren. Ebenso wird im weiteren Verfahren die Vereinbarkeit mit der Erholung/Tourismus geprüft, da im südlichen Teil einsprechende Einrichtungen wie Fahrrad-, Inliner- und Kanutouren vorhanden sind.

Es bleibt also festzustellen, dass der Änderungsbereich 4 hinsichtlich seiner Größe noch durch zu ermittelnde Restriktionen eingeschränkt werden kann.

Aus Sicht des Fleckens Bruchhausen-Vilsen sollte die Samtgemeinde bei der weiteren Planung gebeten werden, vorzugsweise den nördlichen Teil des Änderungsbereichs 4 auf dem Gebiet des Fleckens Bruchhausen-Vilsen, soweit erforderlich, darzustellen, um eine Konzentration der WEA mit dem Windpark Schwarme zu erreichen.

Alle Planunterlagen der 102. FNP-Änderung können auf der Homepage der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen bis einschließlich 26.06.2020 eingesehen werden.

Michael Matheja

Bernd Bormann

Anlage

102. FNP-Änderung ÄB 4 mit WEA Bestand